

Friedhofsgebührenordnung

Anlage zur Friedhofsordnung der Kirchengemeinde Oberdachstetten

§1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

§2 Zahlpflicht

- 1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- 2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

§3 Gebühren für die Grabstätte

- 1) Wahlgräber:

Einzelgrab	EURO 500,-
Doppelgrab	EURO 700,-
Einzelgrab, doppeltief	EURO 650,-
Doppelgrab, doppeltief	EURO 900,-
Urnengrab	EURO 500,-
Urnengrab „Neuer Friedhof“	EURO 350,-
Gebühr für einen Urnenplatz in einem belegten Grab vor Ablauf der Ruhezeit	EURO 300,-
Kindergrab	EURO 200,-
- 2) Gebühr für die Verlängerung der Nutzungsrechte pro Jahr:

Einzelgrab	EURO 17,-
Doppelgrab	EURO 23,-
Einzelgrab, doppeltief	EURO 22,-
Doppelgrab, doppeltief	EURO 30,-
Urnengrab	EURO 50,-
Urnengrab „Neuer Friedhof“	EURO 35,-
Kindergrab	EURO 0,-
- 3) Die Gebühren für Grabstätten und Verlängerung der Nutzungsrechte sind im Voraus zu entrichten. Im Bedürftigkeitsfall können sie auf Antrag ermäßigt werden.
- 4) Die Kosten für die bestehenden Grabplatten im Urnenfeld „Neuer Friedhof“ betragen 400,- EURO. Sie werden mit der Gebührenbescheid gestellt und sind sofort fällig. Die

Kosten für die Inschrift übernimmt die Friedhofsverwaltung nicht; diese müssen direkt mit der Fachfirma abgerechnet werden.

- 5) Der Totengräber stellt den Auftraggebern (Hinterbliebenen) seine Arbeitsleistung selbst in Rechnung.

§4 Grabmacherarbeiten

- 1) Grabaushub:
- | | |
|--------------------------------------|---------------|
| Einzelgrab (1,80m Tiefe) | EURO 696,15,- |
| Kindergrab (1,30m Tiefe) | EURO 458,15,- |
| Tiefengrab (Einzelgrab, 2,40m Tiefe) | EURO 934,15,- |
| Urnengrab | EURO 116,62,- |
- 2) Für ein Doppeltief-Grab (vgl. §11 Abs.2 Friedhofsordnung) erhöhen sich die Kosten je nach Aufwand.
- 3) Erschwerniszulage durch Fels, schweren Boden, Frost im Winter, sowie Abfuhr und Entsorgung von überschüssigem Erdreich erfolgen nach tatsächlichem Arbeits- und Geräteaufwand.

§5 Bestattungsgebühren

Leichenhausgebühren für Benutzung des Leichenhauses (zur Aufbewahrung und für die Trauerfeier):

- | | |
|-----------------|-----------|
| a) Urne/pro Tag | EURO 50,- |
| b) Sarg/pro Tag | EURO 50,- |

§6 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberdachstetten, den 28.02.2026

Der Kirchenvorstand